



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.10.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/013 II#0413

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Anfrage Tarifvertrag“ [#226528]

Sehr geehrter

[REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung des Widerspruchsbescheids vom 20. September 2022 des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BaF). Ich habe den Bescheid aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht geprüft.

Das BaF hat Ihren Widerspruch zurückgewiesen, da Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vorgehen, § 1 Abs. 3 IFG. Demnach ist die Einsichtnahme in bestehende Tarifverträge durch § 16 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes (TVGDV) geregelt.

Die Kollisionsregel des § 1 Abs. 3 IFG normiert drei Voraussetzungen. Zunächst muss es um Regelungen in anderen Rechtsvorschriften gehen, Gegenstand jener Regelungen muss der Informationszugang zu amtlichen Informationen sein und es muss eine konkurrierende Regelung über denselben Sachverhalt enthalten sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die jeweilige Rechtsvorschrift nur einen Auskunftsanspruch oder nur ein Recht auf Akteneinsicht oder auch einen Informationszugang in sonstiger Weise gewährt. Eine bestimmte Art des Informationszugangs verlangt § 1 Abs. 3 IFG nicht. Nach § 16 TVGDV ist die Einsicht des Tarifregisters sowie der registrierten Tarifverträge jedem gestattet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erteilt auf Anfrage Auskunft über die Eintragungen. Das Verfahren auf Einsicht nach TVGDV geht damit als spezialgesetzliche Regelung dem IFG vor.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Der Widerspruchsbescheid ist insofern nicht zu beanstanden. Wünschenswert wäre gewesen, wenn die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Bescheid vom 8. September 2021 anstatt darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um amtliche Informationen handeln würde, gleich auf § 1 Abs. 3 IFG hingewiesen hätte.

Ich rege an, sich mit Ihrem Antrag auf Informationszugang an das zuständige BMAS zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

